

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2010

Nr. 2010/2341

Gemeinde Zullwil: Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Zullwil unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2009 beschlossenen Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit den Änderungen in § 4 Abs. 1 werden die Beitragssätze beim Neubau einer Verkehrsanlage neu festgelegt. In § 4 Abs. 3 (neu) soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Gemeinde bereits bei Baubeginn 60 % des voraussichtlichen Perimeterbeitrags als Akontozahlung einfordern kann. Abs. 3 kann so nicht genehmigt werden. Für die Einforderung von Beiträgen vor der Erstellung der definitiven Beitragsverfügung besteht im Rahmen des Gesetzes lediglich die Möglichkeit nach § 20 Abs. 5 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung/GBV; BGS 711.41). Danach ist der Gemeinderat berechtigt, dem Fortgang der Arbeiten entsprechend Teilzahlungen einzufordern, sofern dem Grundeigentümer schon vor Vollendung der Erschliessungsanlage Sondervorteile oder Mehrwerte erwachsen. § 4 Abs. 3 ist entweder ersatzlos zu streichen oder mit dem Wortlaut von § 20 Abs. 5 GBV zu ersetzen. Die vorgesehenen Akontozahlungen wären gesetzeswidrig.

Gegen die übrigen Änderungen im Reglement sind rechtlich keine Einwendungen anzubringen.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt im Übrigen unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer – insbesondere – gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

- 3.1 Das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird unter den in den Erwägungen angebrachten Korrekturen genehmigt.
- 3.2 Die Gemeinde Zullwil wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 4 im Sinne der Erwägungen korrigierte und von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete Exemplare des neuen Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren bis 31. Januar 2011 zuzustellen.

- 3.3 Die Gemeinde Zullwil hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 250.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 273.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Zullwil belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Gemeinde Zullwil, Katzenflühli 214, 4234 Zullwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	273.00	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111138

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement (ro) (2)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement (folgt später)

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement (folgt später)

Amt für Finanzen **(zur Belastung im Kontokorrent)**

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Gemeinde Zullwil, Katzenflühli 214, 4234 Zullwil, mit 1 Reglement (folgt später)

Gemeindepräsidium der Gemeinde Zullwil, Katzenflühli 214, 4234 Zullwil, mit 1 Reglement (folgt später) (Belastung im Kontokorrent)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: "Gemeinde Zullwil: Die Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren in § 4 werden unter Vorbehalt genehmigt.")